

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.02.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	19:55 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:00 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-40922

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Müller, Stefan
Seelos, Alexander
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 01/2019/1294
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer 4. Wohneinheit mit Wintergarten, sowie Terrassenüberdachung am best. Gebäude – Fl.Nr. 53 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 55a und 55b 01/2019/1303
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 1290/36 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 36 01/2019/1293
4. Feststellung der Jahresrechnung 2017 01/2019/1295
5. Entlastung zur Jahresrechnung 2017 01/2019/1296
6. Wangergasse - Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten 01/2019/1297
7. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) - Steuerpflicht bei der Wasserversorgungsanlage 01/2019/1298
8. Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte - Verhandlungsgespräche nach VgV 01/2019/1299
9. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie 01/2019/1292

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer 4. Wohneinheit mit Wintergarten, sowie Terrassenüberdachung am best. Gebäude – Fl.Nr. 53 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 55a und 55b

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 53 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 1290/36 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese
	36

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/36 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Im Januar 2018 wurde bereits die Vorlage im Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Haus wurde mittlerweile errichtet. Bei einer Baukontrolle des Landratsamtes wurde festgestellt, dass der Fertigfußboden 0,90 m über der Erschließungsstraße liegt. Lt. textlicher Festsetzung des Bebauungsplans Punkt 7.1 muss der Erdgeschossfußboden mind. 0,20 m und max. 0,30 m über der jeweiligen Erschließungsstraße liegen. Die Abweichung von der vorgegebenen Höhe war nicht beabsichtigt und ist durch einen Ausführungsfehler des Kellerbauers entstanden.

Nun wird nachträglich eine Genehmigung des Bauvorhabens inkl. Befreiung beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Wie bereits beschrieben entspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“.

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von den festgesetzten Höhen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.
Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung 2017

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 vom 11.12.2018 wurde durch Herrn Merkle bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (=Anordnungssoll)	9.993.067,58	9.109.299,44	19.102.367,02
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	325,97	0,00	325,97
Summe bereinigter Solleinnahmen	9.992.741,61	9.109.299,44	19.102.041,05
Ausgaben			
Sollausgaben (=Anordnungssoll)	9.992.741,61	9.109.299,44	19.102.041,05
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	9.992.741,61	9.109.299,44	19.102.041,05
Unterschied			
Unterschied bereinigten Solleinnahmen			
./ bereinigten Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich			
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt		3.038.973,25	
Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt		0,00	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		1.756.043,44	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		1.396.460,38	
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		359.583,06	

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5 Entlastung zur Jahresrechnung 2017

Beschluss:

Es wird zur Jahresrechnung 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Wangergasse - Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es sind 5 Angebote eingegangen.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| • Firma Dobler GmbH, Kaufbeuren | 260.670,32 € |
| • Bieter 2 | 264.281,10 € |
| • Bieter 3 | 264.878,05 € |
| • Bieter 4 | 299.380,80 € |
| • Bieter 5 | 388.842,82 € |

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros WipflerPLAN aus Planegg und beschließt, dass der Firma Dobler GmbH aus Kaufbeuren der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 260.670,32 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7	§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) - Steuerpflicht bei der Wasserversorgungsanlage
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG unterliegen Gewinne, die für Zwecke außerhalb der Betriebe gewerblicher Art verwendet werden, der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer beträgt 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Gewinne des Betriebs gewerblicher Art Wasserversorgung unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG, soweit sie den Rücklagen zugeführt werden. Die Zulässigkeit einer solchen Rücklagenbildung ist durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.01.2015 konkretisiert worden. Eine Rücklagenbildung soll möglich sein, soweit sie wirtschaftlich durch den Betrieb gewerblicher Art veranlasst ist. Die Mittel können daher für bestimmte Vorhaben – z.B. Anschaffung von Anlagevermögen – angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellung bestehen, bzw. wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und finanziell in angemessenen Zeitraum möglich ist.

Beschluss:

Der Gewinn in Höhe von EUR 83.202,14 des Jahres 2017 des Betriebs gewerblicher Art „Wasserversorgung“ wird den Rücklagen für die Ansammlung von Bauvorhaben, insbesondere Erneuerung der Versorgungsanlagen zugeführt. Die Maßnahmen sind im Haushaltsplan entsprechend veranschlagt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8	Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte - Verhandlungsgespräche nach VgV
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits die VgV-Verfahren zur Findung von Ingenieurbüros für die Bereiche Elektro, HLS (Heizung, Lüftung, Sanitär) und Tragwerksplanung in die Wege geleitet.

Für die noch nicht terminierten diesbezüglichen Vergabeverhandlungen ist ein Gremium zu bestimmen, das dafür durch den Gemeinderat legitimiert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Personen dem oben beschriebenen Gremium angehören werden:

- Braunegger Andreas, Erster Bürgermeister
- Walter Norbert, Zweiter Bürgermeister
- Ahmon Martin, Gemeinderatsmitglied
- Gropp Anita, Gemeinderatsmitglied
- Merkle Robert, Gemeinderatsmitglied
- Wölfl Regina, Gemeinderatsmitglied
- Hartmann Johann, Geschäftsleitender Beamter

Sollte jemand z.B. durch Krankheit bei der Vergabeverhandlung verhindert sein, ist dafür keine Stellvertretung vorgesehen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen beschlossen, mit dem Ziel, eine Konzentrationszone Windkraft auszuweisen und die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle auszuschließen.

In seiner Sitzung vom 12.09.2018 hat der Gemeinderat den Feststellungsbeschluss gefasst. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2018, TOP 2 wird insoweit verwiesen.

Wegen eines Formfehlers in der Bekanntmachung vom 27.10.2016 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans hat das Landratsamt Landsberg die Genehmigung des am 12.09.2018 festgestellten Plans nicht erteilt. Bemängelt wird, dass die Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 BauGB nicht die Anforderung erfülle, dass der Planbereich in einer Weise zu kennzeichnen sei, die es Außenstehenden möglich macht, zu erkennen, für welchen räumlichen Bereich der Bauleitplan gelten solle. Die Angabe, „Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Gebiet der Gemeinde Denklingen“, wurde von der Genehmigungsbehörde nicht als ausreichend angesehen.

Der ergangene Feststellungsbeschluss ist daher aufzuheben und die Auslegung zu wiederholen.

Es erfolgte keine materielle Beanstandung der Planunterlagen, sodass eine Änderung nicht erforderlich ist. Allerdings soll der Anlass genutzt werden, die grafische Darstellung der Planzeichnung entsprechend einer Empfehlung des Landratsamtes redaktionell zu überarbeiten. Vor allem die Farbe der Schraffur der Konzentrationszone soll umgestellt werden, um eine bessere Unterscheidbarkeit zur Darstellung der Wasserschutzzone III sicherzustellen.

Der insgesamt redaktionell überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 17.01.2019 liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

1. Der in der Sitzung vom 12.09.2018 gefasste Feststellungsbeschluss wird aufgehoben.
2. Die redaktionell überarbeiteten Planunterlagen – bestehend aus dem sachlichem Teil-Flächennutzungsplan, der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung des Entwurfs vom 17.01.2019 und den Anhängen A bis E sowie Anlagen 1 bis 8 – werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen in der gebilligte Fassung vom 17.01.2019 und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

Vor diesem Beschluss wurde der Antrag des Herrn Steger auf Vertagung bis nach der Klausurtagung mit 6 : 8 Stimmen abgelehnt.

Da die o. a. Punkte 1 bis 3 vom Gemeinderat angenommen worden sind, brauchte über einen weiteren Antrag des Herrn Steger, Punkt 1 anzunehmen und die Punkte 2 und 3 abzulehnen, nicht mehr abgestimmt zu werden.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:55 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer